



(gültig ab Mai 2019)

STATUTEN

STATUTS

STATUTI

I. NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs	(SVSP)
Société des Chefs de Police des Villes de Suisse	(SCPVS)
Società dei Capi di Polizia delle Città Svizzere	(SCPCS)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SVSP befindet sich am Dienstort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs hat zum Zweck:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches in Fragen der urbanen Sicherheit
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Lösung gemeinsamer Probleme
- Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- Information der Mitglieder
- Pflege der kameradschaftlichen Kontakte

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können in die SVSP aufgenommen werden:

- Polizeikommandi, vertreten durch die entsprechenden Kommandanten oder Polizeichefs.
- Chefs und Offiziere städtischer Polizeiorganisationen der Kantonspolizeien.
- Offiziere der Polizeikorps der Städte und Gemeinden.
- Der Polizeikommandant bzw. Polizeichef muss den Grad eines Offiziers oder höheren Unteroffiziers bekleiden und direkt einem Mitglied der Exekutive oder dem kantonalen Polizeikommandanten unterstellt sein.
- Den polizeilichen Graden sind entsprechende Titel wie Polizeiinspektor usw. gleichgestellt.
- Das Polizeikorps, dem der Antragsteller angehört, muss neben der Erfüllung von orts- und verkehrspolizeilichen Aufgaben auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig sein.

- Das Polizeikorps des Antragstellers muss hierarchisch aufgebaut sein und aus mindestens fünf unterstellten Polizeibeamten bestehen, die über eine polizeiliche Grundausbildung verfügen und bewaffnet sind.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung wichtige Exponenten oder wichtige Entscheidungsträger der schweizerischen Polizeilandschaft als Aktivmitglieder aufnehmen.

Aufnahmegesuche sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind. Er nimmt die provisorische Aufnahme vor und stellt der Generalversammlung Antrag.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das sich um die SVSP besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Im Übrigen geniessen sie die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder bzw. Freimitglieder (nach ihrer Pensionierung).

Art. 6 Freimitglieder

Bei seiner Pensionierung kann ein Mitglied seine Ernennung zum Freimitglied beantragen.

Ist die Freimitgliedschaft nicht beantragt oder wird sie nicht angenommen, so endet die Mitgliedschaft.

Freimitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie entrichten einen Fünftel des für Aktivmitglieder gültigen Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen von Art. 4 nicht mehr erfüllt sind auf Ende des Geschäftsjahres.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe der SVSP sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachtagung
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SVSP, sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Der Generalversammlung obliegen:

- a. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. die Wahl der Rechnungsrevisoren
- c. die Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- d. die Genehmigung des Protokolls der vorjährigen GV
- e. die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder
- f. die Gutheissung der Jahresrechnung der SVSP und von Kommissionen
- g. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i. die Annahme des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge

- j. die Änderung der Statuten
- k. die Beschlussfassung über Anträge
- l. der Beschluss über die Auflösung der SVSP und die Verwendung des Vermögens
- m. Beschlussfassung über Zeitpunkt und Ort der nächsten GV

Art. 10 Vorbereitung der GV

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind beim Präsidenten spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur GV und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der GV zuzustellen.

Art 11. Abstimmungen

Jedes Mitglied verfügt über maximal eine Stimme. Entscheide werden aufgrund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern die GV nichts Anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Präsidenten entscheidend. Schriftlich getroffene Entscheide (Zirkularbeschlüsse) gelten als angenommen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dem zur Abstimmung gebrachten Gegenstand zustimmt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und maximal neun weiteren Mitgliedern, die die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen repräsentieren.

Die Mehrheit des Vorstandes müssen Polizeikommandanten bzw. Polizeichefs sein.

Der Präsident ist aus dem Kreis der Kommandanten folgender Polizeikorps zu wählen: Lausanne, Lugano, St.Gallen, Winterthur, Zürich

Eine Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl, frühestens nach einem Unterbruch von drei Jahren, ist möglich.

Eine Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a. er führt die Geschäfte
- b. er vertritt die SVSP gegen aussen
- c. er bereitet die GV vor und führt sie durch
- d. er vollzieht die Beschlüsse der GV
- e. er organisiert die Fachtagung

Art. 14 Fachtagung

An der Fachtagung werden wichtige Themen behandelt, die ausschliesslich oder schwergewichtig in den Verantwortungsbereich der Polizeikommandanten bzw. Polizeichefs fallen, z.B.:

- Diskussionen über die Struktur, Organisation und die Kompetenzen der städtischen Polizeikorps
- Behandlung aktueller polizeilicher Probleme
- Stellungnahmen zuhanden der Polizeidirektoren sowie anderer Organisationen oder Behörden

Die Organisation der Fachtagung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand im Rahmen der GV. Analog kommen die Bestimmungen in Art. 10 zur Anwendung.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von drei Jahren.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 16 Kommissionsmitglieder

Die GV besetzt die der SVSP zustehenden Sitze in Kommissionen aus dem Kreis ihrer Mitglieder, für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

In Kommissionen, in denen die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und die SVSP paritätisch vertreten sind, sind ausschliesslich Polizeikommandanten bzw. Polizeichefs wählbar.

Bei eintretenden Vakanzen kann der Vorstand die Sitze provisorisch besetzen.

V. AUFLÖSUNG DER SVSP

Art. 17 Auflösung / Verwendung des Vermögens

Für die Auflösung der SVSP ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei einer Auflösung der SVSP entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des Vermögens.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Schlussbestimmungen

Hinsichtlich der Regelung von weiteren vereinsrechtlichen Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).

Die vorstehenden Statuten treten an Stelle der Statuten vom 20. September 2013.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 10. Mai 2019 in Lenzburg.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG STÄDTISCHER POLIZEICHEFS

Der Präsident



Kdt Daniel Blumer

Der Vize-Präsident



Kdt Olivier Botteron